

schlüssen der landständischen Zustimmung bedarf, wird Ihnen bei gegenwärtigem Landtage zur Erklärung vorgelegt werden.

Die zugesicherte Vorlage über die Reform des Volksschulwesens wird in möglichst kurzer Frist erfolgen.

Einen besonders wichtigen Gegenstand Ihrer Berathungen wird der Plan über eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden, sowie die damit in engem Zusammenhang stehende Revision der Gemeindegesetzgebung bilden. Bei Bearbeitung dieses Gegenstandes ist Meine Regierung bestrebt gewesen, das Princip der Selbstverwaltung unter den nöthigen Garantien so weit auszudehnen, als es mit dem regelmäßigen Gange der Verwaltung vereinbar ist. Bei Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung rechne Ich auf die patriotische Mitwirkung der Bevölkerung.

Das Steigen der Preise aller Lebensbedürfnisse hat für eine größere Anzahl der Staatsdiener eine gedrückte Lage herbeigeführt, die für die Dauer nicht ohne Abhilfe bleiben kann. Es gereicht Mir daher zu besonderer Freude, daß einige seit Aufstellung des Budgets in den letzten Wochen eingetretene, für die Staatskasse günstige Verhältnisse es Mir gestatten, zu einiger Verbesserung des Einkommens der geringer Besoldeten Ihnen schon jetzt eine Vorlage zu machen.

Die in Betreff einer Reform des directen Steuerwesens am Schlusse des vorigen Landtags an Meine Regierung gebrachten verschiedenen Anträge beider Kammern sind einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Als Resultat derselben und nach Gehör des Landesculturraths, der Handelskammern und vieler anderen, mit den Verhältnissen vertrauter Corporationen und Personen wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, von dem Ich hoffe, daß er, indem er das Erreichbare in dieser schwierigen Materie anstrebt, eine Basis zu einer Vereinigung der gesetzgebenden Factoren abgeben wird.

Mit Ausnahme der Kriegsperiode ist das Verhältniß Sachsens zu allen auswärtigen Staaten dasselbe freundliche verblieben. In Meiner Stellung zu dem erweiterten Deutschen Reiche habe Ich die früher von Mir angedeutete Linie unverändert festgehalten. Eines der wichtigsten Resultate der Deutschen Reichsgesetzgebung ist die Erlassung eines Reichsstrafgesetzbuchs, dessen Inslebentreten einige an sich der ständischen Zustimmung benöthigte Verordnungen erforderlich machte, welche nach § 88 der Verfassungsurkunde erlassen worden sind und Ihnen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Möge der Himmel, der unser Land gnädig vor feindlichen Einfällen bewahrt hat, auch ferner unser weiteres und engeres Vaterland segnen und unterstützen und Ihre beginnenden Arbeiten zu einem erspriesslichen Ende gedeihen lassen.

Nach Beendigung der Thronrede wurde durch den Referenten im königl. Gesamtministerium, Regierungsrath Rosberg, welcher vor die Stufen des Thrones trat, folgende

Uebersichtliche Mittheilung

zur Eröffnung des vierzehnten ordentlichen Landtags vorgetragen:

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1869/70 gefaßten Beschlüsse hat die Staatsregierung der Ständeversammlung Folgendes zu eröffnen.

In Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen sind

das Gesetz, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerung betreffend, unter dem 26. Februar 1870, das Gesetz, eine authentische Interpretation von §§ 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, unter dem 26. Februar 1870,

das Gesetz über die Auslegung von § 1 des Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungsverträge betreffend, unter dem 2. April 1870,

sowie

das Gesetz, einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceß und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsfachen betreffend, unter dem 14. März 1870

publicirt, auch ist den Anträgen, welche in der den Entwurf zu diesem letzteren Gesetze betreffenden ständischen Schrift vom 22. Februar 1870 unter a zu § 2, sowie zu §§ 5, 6 und 22 dieses Entwurfs gestellt worden sind, beziehentlich durch den unter dem 16. März 1870 erfolgten Erlaß einer Generalverordnung an die Gerichte entsprochen worden.

Der im Landtagsabschiede vom 24. Februar 1870 unter II. 1 gegebenen Zusicherung entsprechend, werden jetzt allwöchentlich in Dahlen besondere Gerichtstage mit gegen früher erweitertem Geschäftskreis abgehalten.

Von der laut der ständischen Schriften vom 18. und 22. Februar 1870 der Regierung erteilten Ermächtigung, betreffend die Anordnung des Wegfalls einer gerichtlichen Zahlungsaufgabe bei zwangsweiser Beitreibung öffentlicher Gemeinde-, Schul- und Parochialabgaben und die Feststellung eines taxmäßigen Ansatzes für das Fortkommen der Sachwalter und Gerichtsmitglieder bei Abwartung auswärtiger Termine, ist durch den Erlaß der Verordnungen vom 16. April und 7. Mai 1870 Gebrauch gemacht worden.

Dem in der Beilage D zur ständischen Schrift vom 22. Februar 1870, das Staatsbudget auf die Jahre